

18 gr.) und jeder Assessor 159 Thlr. 54 gr. (= 133 Speciesthalern) aus der Rathscämmerei; im Kneiphof erhielten die Assessoren gleichfalls das geordnete Gehalt, der Schöppenmeister bezog aber nur 183 Thlr. 54 gr.

Im Löbenicht waren die Gerichtsverwandten schlechter gestellt als in den beiden anderen Städten; sie bezogen bis zum Jahre 1701 nur 50 fl. poln., der Schöppenmeister nur 100 fl. Jahressalarium. Durch das Rescript d. d. Königsberg, den 4. März 1701¹⁾ bewilligte Friedrich I. allen Mitgliedern des Gerichts eine jährliche Zulage von 50 Gulden aus der Rathscämmerei. Dieses Salarium wurde denselben auch im Jahre 1723 ausgezahlt.

Der Gerichtssecretarius erhielt kein festes Salarium.

2. Emolumente, Deputat und Accidentien:

a) Holzgeld. Als Theil des Salariums bezogen die Gerichtsherren in Altstadt und Kneiphof statt der ihnen in dem Privileg vom 22. December 1638 ausgesetzten $\frac{4}{8}$ harten Brennholzes eine Geldentschädigung, die sich bei Altstadt auf 13 Thlr. 30 gr. ($\frac{1}{8}$ à 3 Thlr. 30 gr.), bei Kneiphof auf 20 Thlr. ($\frac{1}{8}$ à 5 Thlr.) belief. Im Löbenicht erhielten sie kein Holzgeld. Dagegen bezogen die beiden Gerichtssecretarien je $\frac{2}{8}$ hartes Brennholz vom königlichen großen Hospital (à 5 Thlr. 30 gr. gerechnet) gegen die Verpflichtung, alles unentgeltlich für dasselbe zu besorgen und der Gerichtssecretarius im Kneiphof von der Stadt Löbenicht noch $\frac{1}{8}$ weiches Brennholz (à 3 Thlr. 30 gr.).

b) Das Festgeld (in der Altstadt auch Feringeld genannt). Gleich den Rathsherren erhielten auch die Gerichtsherren in Altstadt und Kneiphof aus der Sportelcasse an den drei großen Feiertagen Festgeld, welches bei Altstadt für die Schöppen auf 3 Thlr., für den Schöppenmeister auf 6 Thlr., bei Kneiphof auf das dreifache festgesetzt war, insbesondere erhielt auch der Camerarius 18 Thlr. Der Gerichtssecretarius in der Altstadt erhielt 3 Thlr. Festgeld aus der Sportelkasse des Altst. Gerichts.

1) cf. Note 3 Seite 32.